

Mustervertrag
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Zwischen

und

wird folgender

Gesellschaftsvertrag

geschlossen

§ 1
Gesellschaftsbildung, Name, Sitz:

die Vertragsschließenden gründen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Sitz der Gesellschaft ist

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Ausführungen von:

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle hiermit zusammenstehenden Tätigkeiten vorzunehmen, soweit sie der Gesellschaft dienlich sind und keine rechtlichen Gründe dagegen stehen.

§ 3
Beginn und Dauer

Die Gesellschaft beginnt am Sie wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 4
Einlage

Als Einlage erbringen die Gesellschafter:

BareinlageEUR EUR

Sachwerte (Einzelaufzählung als Anlage)EUREUR

GesamtEUREUR

Die eingebrachten Einlagen entsprechen folgendem Teilungsverhältnis:

Gesellschafter A% Gesellschafter B%

Die zu leistenden Einlagen sind am in die Gesellschaft einzubringen.

Die Vertragsschließenden vereinbaren, dass die durch die o.g. Einbringungen in die Gesellschaft gelangten Verbindlichkeiten im Innenverhältnis dem Gesellschafter zuzuordnen sind, der sie veranlasst hat.

§ 5 Geschäftsführung und – Vertretung

Zur Geschäftsführung und –Vertretung der Gesellschaft sind beide Vertragspartner einzeln berechtigt und verpflichtet; ausnahmsweise ist jedoch für die folgenden Geschäftsvorfälle die Zustimmung beider Gesellschafter, die durch Unterschrift auf dem jeweiligen Dokument erfolgen muss, notwendig:

- Geschäftsvorfälle, die im Einzelfall den Wert vonEuro übersteigen.
- Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- Eingehung von Verbindlichkeiten aller Art mit Ausnahme von Lieferantenschulden im Rahmen der o.a. Grenze,
- Einstellung und Entlassung von Personal sowie auch alle anderen Entscheidungen in Personalangelegenheiten,
- Eingehung und Auflösung von Beteiligungen, Mitgliedschaft etc.
- Entscheidung über Änderungen des Betriebsprogramms.

Unabhängig von der in Satz 1 genannten Regelung übernimmt der Gesellschafter

.....
die fachlich/technische Betriebsleitung im Sinne der geltenden handwerksrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Wettbewerb und tätige Mitarbeit

Alle Gesellschafter verpflichten sich, dem Unternehmen ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, soweit sie gesundheitlich dazu in der Lage sind.

Nebentätigkeiten während der Vertragsdauer sind nicht zulässig; ebenso nicht die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen.

Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, so darf er ab dem Tag der Wirksamkeit seines Ausscheidens Jahre lang im Umkreis von km Luftlinie, gemessen vom Sitz der Gesellschaft aus, ein Unternehmen ähnlich oder gleichen Gegenstandes weder selbständig führen noch als Gesellschafter oder Geschäftsführer in einer Gesellschaft an einem solchen Unternehmen mitwirken.

§ 7 Buchführung, Bilanzierung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse zu erstellen.

Für jeden Gesellschafter wird ein bewegliches Kapitalkonto geführt, über das Entnahmen, Einlagen, Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

§ 8 Ergebnisverteilung

Der in der jährlichen Steuerbilanz ausgewiesene Gewinn wird wie folgt verteilt:

1. Tätigkeitsvergütung für Gesellschafterje geleistete StundeEUR
Tätigkeitsvergütung für Gesellschafterje geleistete StundeEUR

Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, wahrheitsgemäß in ordentlicher schriftlicher Form seine Arbeitszeiten zu erfassen.

2. vom verbleibenden Gewinn Miete für Gesellschafterfür zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten in Höhe vonEUR/p.a.:

3. vom verbleibenden Gewinn Verzinsung des von jedem Gesellschafter eingesetzten Kapitals. Die Kapitalkonten werden mit 6 % pro Jahr verzinst. Stichtag für die Festsetzung der Höhe der Verzinsung ist jeweils der Beginn des Geschäftsjahres.

4. An den verbleibenden Gewinnen sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.

Bei einem etwaigen Verlust wird dieser zu gleichen Teilen den Gesellschaftern zugerechnet.

§ 9 Krankheit

Für den Krankheitsfall hat jeder Gesellschafter für sich Vorsorge zu treffen.

§ 10 Urlaub

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub vonArbeitstagen. Der Urlaub ist nach Möglichkeit während der Betriebsferien zu nehmen. Der Urlaub ist untereinander abzusprechen.

§ 11 Beendigung der Gesellschaft durch Kündigung

Jeder Gesellschafter kann der Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Fristlos kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Jede Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Mit Wirksamkeit der Kündigung scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Das Unternehmen wird von dem verbleibenden Gesellschafter mit allen Aktiven und Passiven fortgesetzt. Dieser hat die handwerksrechtlichen Vorschriften zu bedenken.

§ 12

Beendigung der Gesellschaft durch Tod des Gesellschafters

Bei Tod eines Gesellschafters steht dem anderen Gesellschafter das Recht zu, den Betrieb mit Aktiven und Passiven fortzuführen. Die Übernahmeerklärung ist gegenüber den Erben innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Auflösungsgrundes zu erklären. Der Übernehmende hat in diesem Fall die handwerksrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Übernimmt der überlebende Gesellschafter den Betrieb nicht, so ist er verpflichtet, die Gesellschaft zu liquidieren und einen sich ergebenden Liquidationsgewinn oder – Verlust auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen zu verteilen.

§ 13

Abfindung von Gesellschaftern und Erben

Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung oder Tod aus der Gesellschaft aus oder ist ein Erbe eines Gesellschafters abzufinden, so bestimmt sich das jeweilige Auseinandersetzungsguthaben wie folgt:

Auf den Tag des Ausscheidens werden Vermögenswerte und Schulden mit ihrem wirklichen Wert (Zeitwert) in einer Bilanz festgestellt. Eventuelle Anteile an immateriellen Geschäftswerten (einschließlich Firmenwerten) sowie Anteile an schwebenden Geschäften bleiben außer Ansatz.

Das Auseinandersetzungsguthaben muss innerhalb von Jahren nach Ausscheiden in gleichen Raten, jeweils zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt werden. Die Verzinsung erfolgt wie unter § 8 festgelegt.

§ 14

Änderung, Rechtswirksamkeit

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die deren Zweck mit der größtmöglichen Näherung erreicht.

Ort

Datum

Unterschrift